

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

HAGOLA Gastronomie-Technik GmbH & Co. KG, Goldenstedt („HAGOLA“)



I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle geschäftlichen Beziehungen, Verkäufe und sonstigen Rechtsgeschäfte zwischen HAGOLA und den Kunden von HAGOLA („Kunde“).
2. Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
3. Die AGB gelten auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte und Verträge der HAGOLA mit dem Kunden, ohne dass sie jeweils neu vereinbart werden.
4. Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als HAGOLA ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Kunde im Rahmen der Bestellung auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und HAGOLA dem nicht ausdrücklich widerspricht.
5. Individuelle Vereinbarungen (z. B. Kauf- oder Rahmenlieferverträge) haben Vorrang vor den AGB.

II. Vertragsschluss

1. Die Angebote von HAGOLA sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindliche Vertragsklärung kenntlich gemacht oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
2. HAGOLA ist berechtigt, ein Vertragsangebot des Kunden innerhalb von 2 Wochen nach dessen Zugang anzunehmen. Die Annahme erfolgt in der Regel durch eine schriftliche Auftragsbestätigung der HAGOLA oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden.
3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Angebotsunterlagen behält sich HAGOLA das Eigentums- und Urheberrecht sowie das Recht zur Rückforderung vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
4. Zeichnungen, Ablichtungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten in Prospekten, Rundschreiben, Preislisten, Katalogen, sonstigen Veröffentlichungen oder in Angeboten der HAGOLA sind nur dann verbindlich, sofern diese ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind.
5. HAGOLA behält sich Konstruktionsänderungen vor, sofern die Gesamtleistung des Kaufgegenstandes deshalb nicht beeinträchtigt wird und sofern die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.
6. Da HAGOLA auftragsbezogen fertigt, hat der Kunde die Auftragsbestätigung inkl. der anliegenden Unterlagen und die hierin enthaltenen Zeichnungen, Maße und sonstigen Leistungsdaten unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Arbeitstagen zu prüfen und mit Prüfungsvermerk an HAGOLA unter Angabe von etwaigem Anpassungsbedarf zurückzusenden. Bei nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigtem Anpassungsbedarf bestimmt sich die vereinbarte Beschaffenheit alleine nach den Angaben in der Auftragsbestätigung und den anliegenden Unterlagen. Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass der Kunde ein Angebot der HAGOLA annimmt, hat der Kunde die vorstehenden Prüf- und Mitteilungspflichten spätestens mit Annahme des Angebots der HAGOLA zu erfüllen.

III. Preise

Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EUR ab Werk zzgl. Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware in Euro und ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht (z. B. in den auftragsbezogen festgelegten Zahlungsbedingungen und Zahlungszielen) etwas anderes vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei HAGOLA.
2. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen.
3. Bei Verzug sind Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu leisten. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt HAGOLA vorbehalten. Der Anspruch der HAGOLA auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) bleibt unberührt.
4. Bei Verzug ist zudem die gesetzliche Pauschale gem. § 288 Abs. 5 S. 1 BGB i. H. v. EUR 40,00 zu entrichten. Die Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.
5. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist dem Kunden nur gestattet, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.
6. Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind, so ist HAGOLA berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend.

V. Eigentumsvorbehalt und Sicherheiten

1. Die gelieferte Ware („Vorbehaltsware“) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen der HAGOLA aus der laufenden Geschäftsbeziehung („Gesicherte Forderungen“) Eigentum der HAGOLA.
2. Die Vorbehaltsware darf vor vollständiger Bezahlung der Gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat HAGOLA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die Vorbehaltsware erfolgen. Der Kunde ist verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere wenn der Kunde mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist, ist HAGOLA berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen.
4. Der Kunde ist bis auf Widerruf gem. unten (c) befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern, zu verarbeiten und mit anderen Sachen zu verbinden oder zu vermischen. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
 - a. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung der HAGOLA als Hersteller erfolgt und HAGOLA unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentümerwerb bei HAGOLA eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o. g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an HAGOLA. HAGOLA nimmt die Übertragung an.

- b. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der Sachen als Hauptsache anzusehen, so dass HAGOLA oder der Kunde das Alleineigentum erwirbt, so überträgt die Partei, der die Hauptsache gehört, der anderen Partei anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in lit. (a) genannten Verhältnis. Der jeweilige Erwerber nimmt die Übertragung an.
- c. Im Übrigen gilt für die Erzeugnisse gem. vorstehend (a) und (b) das Gleiche wie für Vorbehaltsware.
- d. Der Kunde tritt die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils der HAGOLA gem. vorstehendem Absatz (a) und (b) zur Sicherheit an HAGOLA ab. HAGOLA nimmt die Abtretung an. Die in Ziffer V Abs. 2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- e. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf neben HAGOLA ermächtigt. HAGOLA wird die Forderung des Kunden nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen HAGOLA gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und HAGOLA den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Ziffer V Abs. 3 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann HAGOLA verlangen, dass der Kunde HAGOLA die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner(n) Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist HAGOLA in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltsware zu widerrufen.
- f. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen der HAGOLA um mehr als 10 %, wird HAGOLA auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl der HAGOLA freigeben.

VI. Lieferungen, Abnahme und Lieferzeit

1. Lieferungen erfolgen ab Werk, wo auch der Erfüllungsort der Lieferung und einer etwaigen Nacherfüllung ist.
2. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt („Versendungskauf“). HAGOLA ist berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Bei der Vereinbarung einer frachtfreien Lieferung handelt es sich ebenfalls um einen Versendungskauf, der ausschließlich Lieferungen mit der hauseigenen Tour innerhalb Deutschlands, ausgenommen Lieferungen auf Inseln, umfasst.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr unabhängig davon, welche Partei die Kosten der Versendung trägt, bereits mit Auslieferung der Ware an die zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
4. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gelten ergänzend die nachfolgenden Bedingungen:
 - a. Soweit HAGOLA Werkleistungen zu erbringen hat, sind diese vom Kunden abzunehmen. Der Kunde ist zur Abnahme verpflichtet, wenn das Werk in allen wesentlichen Punkten die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllt. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
 - b. Jede sinnngemäße konkludente oder wörtliche Erklärung des Kunden, er betrachte die Leistung von HAGOLA als im Wesentlichen vertragsgerecht, führt die Abnahmewirkung herbei. HAGOLA kann bei jeder Abnahme eine förmliche Abnahme, auf Wunsch auch unter Fertigung eines Abnahmeprotokolls, verlangen. Verlangt HAGOLA nach der Fertigstellung – gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist – die Abnahme der Leistung, so hat der Kunde die Abnahme binnen 10 Werktagen durchzuführen und etwaige Mängel schriftlich anzuzeigen. Erklärt der Kunde die Abnahme oder erklärt er sich in vorstehender Frist nicht, ohne mindestens einen relevanten Mangel schriftlich (einschließlich E-Mail) zu nennen, gilt die Werkleistung der HAGOLA als abgenommen.
 - c. Verlangt der Kunde keine förmliche Abnahme, so gilt die Werkleistung vorbehaltlich einer vorherigen schriftlichen (einschließlich E-Mail) Ablehnung der Abnahme durch den Kunden unter Angabe mindestens eines wesentlichen Mangels als abgenommen (i) mit Ablauf von 10 Werktagen nach schriftlicher (einschließlich E-Mail) Mitteilung über die Fertigstellung der Werkleistung, (ii) mit Ablauf von 10 Werktagen nach Übergabe der Werkleistung und/oder (iii) 10 Werktagen nach Beginn der Nutzung der Werkleistung durch den Kunden.
 - d. Vorstehende Regelungen zur Abnahme gelten entsprechend für die Abnahme von Teilleistungen oder Teilwerken, soweit dies gesondert vereinbart ist. Darüber hinaus ist HAGOLA berechtigt, eine Teilabnahme zu verlangen, soweit es sich bei natürlicher Betrachtungsweise um gegenständig oder zeitlich abgrenzbare Teilleistungen bzw. Teile eines Werkes oder um abgrenzbare Leistungsabschnitte im Rahmen der Vertragserfüllung handelt.
 - e. Versendet HAGOLA das Werk auf Verlangen des Kunden an einen anderen Ort als den Erfüllungsort, gelten die Vorschriften über den Versendungskauf entsprechend.
 - f. Die gesetzlichen Regelungen zur Abnahme bleiben im Übrigen unberührt.
5. Lieferzeitangaben sind unverbindlich, es sei denn diese sind ausdrücklich zugesagt oder vereinbart. Beim Versendungskauf beziehen sich Lieferfristen – soweit nicht ausdrücklich anders von uns angegeben – auf den Zeitpunkt der Übergabe an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person. Lieferfristen beginnen mit dem Datum des Vertragsschlusses, jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungseinzelheiten und aller sonstigen, vom Kunden für die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages zu schaffenden Voraussetzungen. Entsprechendes gilt für Liefertermine. Nachträgliche Auftragsänderungen verlängern das angegebene Lieferdatum bzw. die angegebene Lieferzeit entsprechend. Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen sind zulässig.
6. HAGOLA haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines vom Verkäufer geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) verursacht worden sind, die HAGOLA nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse HAGOLA die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist HAGOLA zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber HAGOLA vom Vertrag zurücktreten.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

HAGOLA Gastronomie-Technik GmbH & Co. KG, Goldenstedt („HAGOLA“)



VII. Mängelansprüche

1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die Rechte des Kunden aus gesondert abgegebenen Garantien, insbesondere seitens des Herstellers.
2. Grundlage der Mängelhaftung der HAGOLA ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware getroffene Vereinbarung, vgl. Ziffer II. Abs. 4. bis 6. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung der Ware dar.
3. Die Mängelansprüche des Kunden setzen bei Kauf- und Werklieferungsverträgen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor dem Einbau bzw. der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist HAGOLA hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 3 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
4. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige gem. Ziffer VII. Abs. 3, ist die Haftung der HAGOLA für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten einschließlich Aus- und Einbaukosten.
5. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann HAGOLA wählen, Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) zu leisten. Ist die von HAGOLA gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Kunden unzumutbar, kann er sie ablehnen. Das Recht von HAGOLA, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
6. HAGOLA ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
7. Der Kunde hat HAGOLA die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Sache auf Verlangen der HAGOLA nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Kunde jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Deinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn HAGOLA ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet war; Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten“) bleiben unberührt.
8. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet HAGOLA nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AGB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann HAGOLA vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Kunde wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
9. Bei Gefahr in Verzug, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr erheblicher Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von HAGOLA Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist HAGOLA unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Es wird auf die Hotline der HAGOLA (Informationen auf der Website der HAGOLA unter www.hagola.de) hingewiesen, die grundsätzlich 24 Stunden am Tag erreichbar ist. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn HAGOLA berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
10. Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB). Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe nachfolgender Ziffer VIII und IX.
11. Die Mängelansprüche von HAGOLA erstrecken sich nicht auf solche Schäden, die beim Kunden durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung der Räume, sonstige Temperatur und Witterungseinflüsse oder durch unsachgemäße Behandlung und Reinigung entstehen.

VIII. Haftung

1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet HAGOLA bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haftet HAGOLA – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet HAGOLA, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
 - a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d. h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der HAGOLA jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die sich aus Ziffer VIII. Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden HAGOLA nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn HAGOLA die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

IX. Verjährung

1. Abweichend von §§ 438 Abs. 1 Nr. 3, 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
2. Gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Abs. 3, §§ 444, 445b, § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB) bleiben unberührt.
3. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware bzw. des Werks beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gem. Ziffer VIII. Abs. 2 sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

X. Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

1. Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Vechta. HAGOLA bleibt jedoch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.
2. Diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen HAGOLA und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
3. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB hierdurch nicht berührt.

Stand: Oktober 2026